GEMEINDE EMSBÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 121
"GEWERBEGEBIET GRENZSTRASSE"

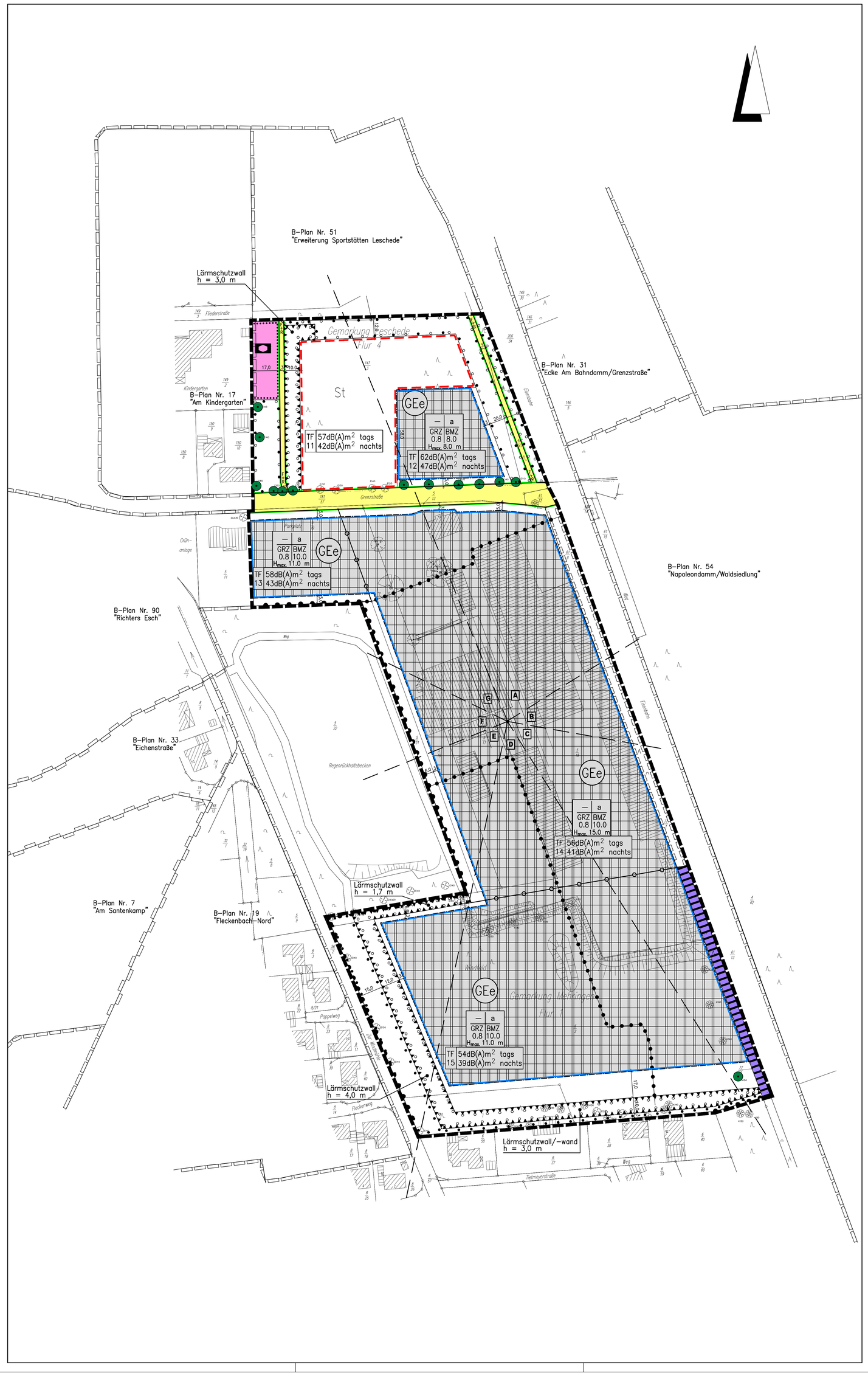

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 55 — Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- 12/3 — Flurstücksnummer
- 20 — Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GEe — überbaubarer Bereich, Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

- I, II usw. — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- GRZ — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- BMZ — Baumassenzahl gem. § 21 BauNVO
- $H_{max.}$ 11.0 m — maximale Gebäudehöhe oberhalb befestigtem Betriebsgelände

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO
- Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten

6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- F+R — Fuß- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bahnanlagen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- zu erhaltende Einzelbäume

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Lärmschutz-Wall/Wand, Mindesthöhe 2,50 m maximale Höhe 4,00 m
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
- St — Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
- 56dB(A)m² tags / 41dB(A)m² nachts — Emissionskontingent L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" (Dezember 2006, Beuth-Verlag)
- Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besondere Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- Referenzpunkt mit Winkelbereich der Richtungssektoren
- A — Richtungssektor

TEXTLICHE Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung / Nutzungsregelungen in den eingeschränkten Gewerbegebieten (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1, 8 BauNVO)

a) Emissionskontingente (Gliederung gem. § 1(4) BauNVO
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung" (Dezember 2006, Beuth-Verlag) weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.

Teilfläche	L_{EK}, tags [dB(A)/m²]	L_{EK}, nachts [dB(A)/m²]
TF 11	57	42
TF 12	62	47
TF 13	58	43
TF 14	56	41
TF 15	54	39

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5."

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis G liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent L_{EK}) der einzelnen Teilflächen durch L_{EK})+$L_{EK,zus}$) ersetzt werden (Zusatzkontingente)

Referenzpunkt

X	Y
2589060,00	5807350,00

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	338,0	58,0	8	8
B	58,0	100,0	13	13
C	100,0	148,0	13	13
D	148,0	192,0	5	5
E	192,0	248,0	0	0
F	248,0	296,0	6	6
G	296,0	338,0	0	0

(siehe Richtungssektoren in der Planzeichnung)

b) Einzelhandel (Regelung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1(4) und (5) BauNVO)
Innerhalb des Gewerbegebietes sind Betriebe mit Verkauf zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente an Endverbraucher nicht zulässig. (Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten s.u.).

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsflächen von Handwerks- sowie Produktionsverbindungsbetrieben für zentren- bzw. nahversorgungsrelevante Sortimente, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion- oder Dienstleistung stehen und sich die Verkaufsfläche unter die sonstige Betriebsfläche deutlich unterordnet, wobei Freiflächen außer Betracht bleiben.

Als zentren-/nahversorgungsrelevante Sortimentsgruppen werden hier festgelegt:

A) kurzfristiger Bedarf:
- Nahrungs- und Genussmittel (Lebensmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren, Brot, Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren)
- Gesundheit , Körperpflege (Drogerie-/Reinigungsartikel, kosmetische Artikel, pharmazeutische Artikel, Sanitätswaren)
- Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf (Blumen, Zimmerpflanzen, Tiere, zoologischer Bedarf)

B) mittelfristiger Bedarf:
- Bücher, PBS, Schreibwaren (Bücher, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Spielwaren, Bastelbedarf)
- Bekleidung, Schuhe (Bekleidung, Wäsche/Miederwaren, Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel)

C) langfristiger Bedarf:
- Elektrowaren (Elektrokleingeräte (Elektrohaushaltswaren), Elektrozubehör, Leuchten/Lampen, Radio, TV, Video, Ton-/Bildträger, Kommunikationselektronik (Telefone / Telefonzubehör), Fotoartikel)
- Hausrat, Möbel, Einrichtungen (Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Kunst/Kunstgewerbe, Spiegel, Haus-, Heimtextilien, Bettwaren, Einrichtungszubehör, Kurzwaren/Handarbeitsartikel)
- Sonstiger Einzelhandel (Tapeten, Farben, Bodenbeläge, Teppiche (handgefertigt), Optikartikel, Hörgeräte, Uhren, Schmuck, Musikalien, Fahrräder, Babyartikel)

c) Vergnügungsstätten (Regelung nach § 1 (5) und (6) BauNVO)
Im Plangebiet sind Vergnügungsstätten (z.B. Nachtclubs, Sexkinos, Spielhallen, Diskotheken), nicht zulässig.

d) Wohnungen gem. § 8 (3) und § 9 (3) BauNVO i.V.m. § 1(6) Nr. 2 BauNVO
Im Plangebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig.

§ 2 Gebäudehöhen (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
Die festgesetzte Firsthöhe definiert sich als das Maß zwischen dem festgesetzten Bezugs-Höhenpunkt und der Oberkante der Dachhaut (Flachdach) bzw. dem Schnittpunkt der Sparrenoberkanten im First (Satteldach).
Die entsprechenden max. zulässigen Gebäudehöhen lt. Eintrag in der Planzeichnung beziehen sich auf die Oberkante befestigter Fläche des Betriebsgeländes. Der Bezugs-Höhenpunkt ist festzustellen im Gebäudemittelpunkt.

Ausnahmen von den festgesetzten Höhenmaßen um bis zu max. 5,0 m sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig für untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Be- und Entlüftungen, Filter, Rückkühlaggregate, Kranbahnen etc.; die Grundfläche dieser baulichen Anlagen darf hierbei maximal 10% der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes betragen.

§ 3 Flächen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)
Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Flächen mit Pflanzbindungen sind mit Pflanzen gem. Pflanzenliste des Umweltberichtes zu bepflanzen; die Pflanzung muss flächig erfolgen, es ist eine heckenartige Sichtschutzpflanzung auszubilden.
Alle festgesetzten Neuanpflanzungen sowie die Gehölzbestände innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind durch fachgerechte Pflege auf Dauer zu sichern bzw. bei Abgängen sind Ersatzanpflanzungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 4 Bodenversiegelung (gem. § 9 (1) Nr.20 BauGB)
Die im eingeschränkten Gewerbegebiet anzulegenden Stellplätze als auch Innenbereiche (Verladung, Umschlag etc.) sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Betonpflaster) mit einem Fugenanteil von mind. 25% der zu befestigenden Flächen anzulegen.

§ 5 Bauweise (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)
Die in der Planzeichnung festgesetzte abweichende Bauweise wird in der Weise definiert, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind, hierbei sind jedoch die Grenzabstände nach Bauordnungsrecht zu beachten.

§ 6 Lärmschutzmaßnahmen/maßnahmen Immissionsschutz (gem. § 9(1) Nr. 24 BauGB)
a) Lärmschutzwall/Lärmschutzwand
Im Bereich der festgesetzten Flächen für einen Lärmschutzwall/eine Lärmschutzwand ist die Errichtung einer mindestens 1,70 m bis max. 4,00 m (siehe entsprechende Markierung in der Planzeichnung) hohen Lärmschutzeinrichtung, als Wall oder einer Kombination aus Wall und Wand zulässig. Die Lärmschutzmaßnahmen sind gem. der Vorgaben des Umweltberichtes zu bepflanzen.

b) Gebäudeöffnungen
Im Bereich zu den Straßen „Zur Windmühle" und „Tietmeyerstraße" sind Gebäudeöffnungen wie Fenster/Türen unzulässig, Ausnahme zur Tietmeyer Straße: Notwendige Hallentore zum Durchfahren.

§ 7 Aufhebung von Bebauungsplänen
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 121 „Gewerbegebiet Grenzstraße" tritt der Bebauungsplan Nr. 90 „Richters Esch Teil 1" außer Kraft, soweit er durch den Geltungsbereich dieser Planes überplant wird.

§ 8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 8a BNatSchG sowie Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die aufgrund der mit diesem Bauleitplan vorbereiteten Eingriffe durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Umweltbericht und der dort enthaltenen Eingriffsbilanzierung ermittelt und beschrieben. Auf folgenden Flächen sind als Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB die beschriebenen Maßnahmen durchzuführen:
- Ersatzfläche 1: Gemarkung Bernte, Flur 8, Flurstück 29, Flächengröße 172.681 m². Auf dieser Fläche sind 391 WE durch Umbau zu standortgerechten Laubmischwäldern bzw. Unterpflanzung mit geeigneten Laubhölzern nachzuweisen.
- Ersatzfläche 2: Gemarkung Emsbüren, Flur 3, Flurstück 289, Flächengröße 7.038 m². Ersatzaufforstung: Anlage eines standortgerechten, heimischen Laubwaldes aus Arten der Potentiellen Natürlichen Vegetation auf 3.874 qm. (Die übrigen Flächen wurden schon als Ersatzaufforstung zu einer anderen Planung herangezogen).
- Ersatzfläche 3: Gemarkung Gleesen, Flur 015, Flurstück 124/2; Flächengröße 45.714 m². Auf dieser Fläche (Gesamtfläche) Durchführung von Ersatzaufforstungsmaßnahmen - im Überflutungsbereich als Steleichen-Auwaldkomplex, außerhalb der Überflutungsbereiche als Drahtschmielen- bzw. Hainsimsen-Buchenwald. Die Grünlandfläche (Bestandteil der Ersatzfläche 3) direkt an der Ems (Flur 015, Flurstück 124/2, westlicher Teil ca. 32.964 qm) soll der Sukzession überlassen werden. Hierzu ist ein partielles Aufreißen der vorhandenen Grasnarbe erforderlich. Nach § 12 Abs. 4 NWaldLG kann eine standörtlich geeignete Fläche der natürlichen Verjüngung überlassen werden. Ist nach drei Jahren eine natürliche Verjüngung nicht entstanden, sind die Flächen entsprechend aufzuforsten.

§ 9 Versickerungsmulden (gem. § 9 (1) Nr. 16 BauNVO)
Zur geregelten Entwässerung des Oberflächenwassers sind nördlich der Grenzstraße gemäß DWA Arbeitsblatt DWA-A 138 (Stand April 2005) Versickerungsmulden mit einem Gesamtvolumen von 250m³ vorzusehen.

B Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung

1 Baukörper-/Fassadengliederung
Fassadenfronten über 50 m Länge sind deutlich durch Gebäudefugen bzw. bauliche Vor- oder Rücksprünge vertikal zu gliedern. Alternativ ist eine Gliederung bzw. Auflockerung auch durch eine farbige Gestaltung oder durch Begrünung der Fassaden möglich.

C Hinweise

1 Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.

2 Schutz von Bäumen und Sträuchern
Zum Schutz von Bäumen und Sträuchern sind während der Bauarbeiten die DIN 18920 bzw. RAS-LP4 1999 zu beachten.

3 Baufeldräumung - Begrenzung
Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) muss außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang August und Ende Februar erfolgen.

4 Schutzabstand zur Kabeltrasse
Es ist ein Schutzabstand von 2,00m beidseitig zur Kabeltrasse des Streckenfernmeldekabels TFF 46 einzuhalten, das durch die Flurstücke 61/8, 77/1 und 77/2 verläuft.

5 Bestandschutz der Deutschen Bahn
Bezüglich der durch den Eisenbahnbetrieb der DB ausgehenden Immissionen (Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Beeinflussungen, u. a.), wird auf den Bestandsschutz hingewiesen, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Nach dem Prioritätsgrundsatz ist bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen, und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen.

6 Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die genaue Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien im Internet über die Trassenauskunft Kabel" oder bei der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest , PTI 112, Postfach 2180 49011 Osnabrück informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen - Wasserverband Lingener Land
Vorhandenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen befinden sich im Plangebiet. Der Bestand der bestehenden Ver und Entsorgungsleitungen ist durch eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Wasserverbandes Lingener Land zu sichern - vorausgesetzt die Anlagen befinden sich im Zuge der Überplanung nicht in der öffentlichen Verkehrsfläche.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren diesen Bebauungsplan Nr. 121 "Gewerbegebiet Grenzstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Emsbüren, den

(SIEGEL) .....
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Emsbüren, den

.....

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland
Gemeinde : Emsbüren
Gemarkung : Mehringen/Leschede
Flur : 1 / 4
Maßstab : 1:1000

Antragsbuch Nr.: L4–131/2008

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. (§5 Abs. 3 Nds. Gesetz über das amtliche Vermsssungswesen (NVermG) vom 12. Dez. 2002) –Nds. GVBl 2003 S. 5 –

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.06.2008). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den

Behörde für GLL Meppen
Katasteramt Lingen

(LS)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Emsbüren, den

.....

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Emsbüren, den

.....

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emsbüren, den

.....

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr.121 "Gewerbegebiet Grenzstraße" ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Emsbüren, den

.....

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Emsbüren, den

.....

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 1:5000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Behörde für GLL Meppen Katasteramt Lingen

Stand vom 24.06.08
Gemarkung Mehringen, Flur 1
Gemarkung Leschede, Flur 4
Antragsbuch: L4–131/08

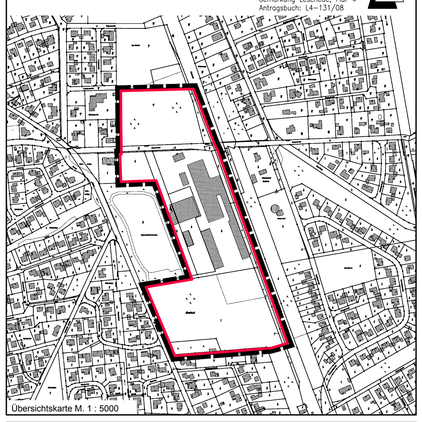

Übersichtskarte M. 1 : 5000

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG, Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst, Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2008-05	Koe
	gezeichnet	2009-02	Hd/Sm
	geprüft	2010-10	Ev
Wallenhorst, 2010-10-04	freigegeben	2010-10	Ev

Plan-Nummer: H:\EMSBUER\207466\PLANE\bp_bplan09.dwg(Layout1) – (E1–1–1)

GEMEINDE EMSBÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 121
"Gewerbegebiet Grenzstraße"
mit örtlichen Bauvorschriften

Bebauungsplan Vorlage Satzungsbeschluss	Maßstab 1 : 1000	Unterlage : 1 / Blatt Nr. : 1(1)

Letztes Plotdatum: 2010-10-13 — Letztes Speicherdatum: 2010-10-06